



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.09.2022	Vorberatung				
Sozialausschuss	19.09.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.09.2022	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsKitaG; § 4 SächsGemo; §§2, 9 SächsKAG
Bereits gefasste Beschlüsse	154/2020, 155/2020, 155/2020/1
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	36100.332101, 36500.431500, 36500.431800		
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Benutzungsgebühren, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen und übrige Bereiche		
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Zusätzliche Elternbeiträge/ Kürzung Kommunalzuschuss	ca. 235.280 €	ca. 34.070 €	ca. 201.210 €

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Im Stadtanzeiger für den Monat Juni 2022 wurden die Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes je Betreuungsart für das Jahr 2021 bekannt gemacht. Die Personal- und Sachkosten sind im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen und im Bereich der Sachkosten aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen gestiegen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Personal- und Sachkosten je Platz und Monat für die Jahre 2020 und 2021 sowie deren Deckung dar:

	Krippe 9 h in €		Kindergarten 9 h in €		Hort 6 h in €	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
erforderliche Personal-kosten	997,08	1.012,33	415,45	421,81	224,34	227,78
erforderliche Sachkos-ten	298,18	319,95	124,24	133,31	67,09	71,99
erforderliche Perso-nal- und Sachkosten	1.295,26	1.332,28	539,69	555,12	291,43	299,77

	Krippe 9 h in €		Kindergarten 9 h in €		Hort 6 h in €	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Landeszuschuss	246,50	246,50	246,50	246,50	164,33	164,33
Elternbeitrag (unge-kürzt)	195,90	201,00	123,50	125,04	67,61	69,09
Gemeinde (inkl. Ei-genanteil freier Trä-ger)	852,86	884,78	169,69	183,58	59,49	66,35

Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG anhand eines prozentualen Anteils an den nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes je Betreuungsart.

Der gesetzlich vorgeschriebene Rahmen für die Festsetzung der Elternbeiträge stellt sich wie folgt dar:

Betreuungsart	prozentualer Rahmen
Krippe	mindestens 15 % und höchstens 23 %
Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbe-reitungsjahr	mindestens 15 % und höchstens 30 %
Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horte	höchstens 30 %

Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.06.2021 im Wege der Ersatzvornahme durch das Landratsamt Görlitz. Aufgrund der anhaltenden Kostensteigerungen wurde eine Erhöhung der Elternbeiträge geprüft und folgender Vorschlag erarbeitet:

	Krippe 9 h		Kindergarten 9 h		Hort 6 h	
aktueller Elternbei-trag	204,50 €	15,35 %	126,00 €	22,70 %	70,00 €	23,35 %
vorgeschlagener Elternbeitrag	220,00 €	16,51 %	139,00 €	25,04 %	80,00 €	26,69 %
<i>Erhöhung um</i>	<i>15,50 €</i>		<i>13,00 €</i>		<i>10,00 €</i>	

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die freien Träger und Kindertagespflegepersonen wurden entsprechend § 15 Abs. 1 SächsKitaG angehört.

Zum Ausgleich der sozialen Belange und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien schlägt die Verwaltung außerdem vor, Kinder ab dem Status 3. Zählkind beitragsfrei zu setzen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge abgesenkt worden sind. Die Absenkungssätze zur Ermäßigung der Elternbeiträge wurden durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz folgendermaßen festgesetzt:

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	0 %	5 %
2. Kind	30 %	35 %
3. Kind	70 %	75 %
ab dem 4. Kind	90 %	95 %

Werden Elternbeiträge aus anderen Gründen oder nach anderen Berechnungen ermäßigt oder reduziert, besteht Erstattungsanspruch an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur in Höhe der vorliegenden Staffelung. Somit erfolgt durch den Landkreis Görlitz keine Erstattung des höheren Anteils der Absenkungsbeiträge. Die Stadt Zittau muss den Differenzbetrag zwischen den festgesetzten Absenkungssätzen für Kinder ab dem 3. Zählkind und der vollständigen Befreiung von den Elternbeiträgen ab dem 3. Zählkind selbst tragen. Mit Stand 01.06.2022 könnten von dieser Befreiung ca. 78 Kinder profitieren. Der Kommunalanteil der Stadt Zittau würden sich jährlich um ca. 40.000 € erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 29.10.2020 (zuletzt geändert durch Satzung vom 13.04.2021 zur 2. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) gemäß Anlage.